

Niederschrift Nr. 17

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Hemme
am Mittwoch, 7. Dezember 2016, im Feuerwehrgerätehaus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

Anwesend sind:

Herr Hans-Peter Witt als Vorsitzender
Herr Dr. George Fedosejevs
Herr Siegbert Peters
Frau Heidi Eggers
Herr Jörg Witte
Herr Matthias Frauen
Frau Gesche Holst
Herr Heiko Boyens

Entschuldigt fehlt:

Frau Kayen Witthohn

Als Gäste anwesend:

3 Einwohner
Herr Büsing von der Presse
Herr Ulrich von der Firma Viakom

Von der Verwaltung:

Herr Florian Gude als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende beantragt, TOP 9 (Breitband) vorzuziehen als TOP 3. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt weiterhin den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

14. Grundstücksangelegenheiten

auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr.16 vom 21.09.2016
3. Beratung und Beschlussfassung über die Entwicklung eines Konzeptes zur Breitbandversorgung der Bewohner und Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinde Hemme - Ergebnisbericht der Potenzialanalyse
4. Mitteilungen
5. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband

6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Hemme für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Hemme
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
8. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: gefährliche Hunde
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020
10. Straßen- und Wegeangelegenheiten
11. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine
12. Beratung und Beschlussfassung über die Dorfchronik und 800-Jahr-Feier der Gemeinde Hemme
13. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich:

14. Grundstücksangelegenheiten

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner aus dem Voßweg teilt mit, dass das Nachbargrundstück sehr verwahrlost ist und er dort sogar schon die zweite Ratte gefunden hat. Ein Zaun ist zwar errichtet worden, aber der Zustand sei immer noch nicht hinnehmbar.

Außerdem fragt er nach, welche Möglichkeiten es gibt, um den Durchgangsverkehr im Voßweg zu entschleunigen. Die Gemeindevertretung hat diesbezüglich schon mal einen Versuch unternommen, wird sich der Sache aber erneut annehmen.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr.16 vom 21.09.2016

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 16 vom 21.09.2016 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Beratung und Beschlussfassung über die Entwicklung eines Konzeptes zur Breitbandversorgung der Bewohner und Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinde Hemme - Ergebnisbericht der Potenzialanalyse

Herr Ulrich berichtet kurz von der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 21.09.2016 mit Herrn Dr. Austen vom Breitbandzweckverband. Dann führt er seinen Bericht weiter aus, wie der Breitbandausbau von der Gemeinde eigenständig ausgeführt werden kann

und welche ungefähren Kosten für die Gemeinde entstehen würden. Die Kosten für den Ausbau im Ortskern würden ca. 250.000 € bis 275.000 € betragen. Mit dem Doppelten ist nochmal zu rechnen, um auch das restliche Gemeindegebiet auszubauen. Um exakter planen zu können, wäre eine Detailplanung notwendig.

Die Gemeindevertretung macht nochmals deutlich, dass es zu lange dauert, bis der Breitbandzweckverband mit dem Ausbau in der Gemeinde Hemme beginnt. Es wird allerdings auf die Problematik mit der Satzung des Breitbandzweckverbandes hingewiesen. Das Leerrohrsystem muss an einen privaten Provider verpachtet werden, der dieses System nutzt.

Herr Ulrich empfiehlt eine Zusammenarbeit mit Herrn Paustian vom Breitbandnetz Südermarsch. Der Ergebnisbericht von Herrn Ulrich wird den Gemeindevertretern zugeschickt.

TOP 4. Mitteilungen

Alle anfallenden Arbeiten wurden durch den Gemeindearbeiter erledigt.

Im Sandweg Richtung Zennhusen wurden Baggerarbeiten durchgeführt. Ein Regenwasserkanal dort ist verstopft. Der Graben wurde bereits geräumt. Eine Firma soll beauftragt werden, das Rohr wieder freizuspülen.

Die Gemeinde hat fünf Tannenbäume für insgesamt 200 € gekauft.

Die Schlaglöcher im Gohweg und in Hemmerfeld wurden ausgebessert.

TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband

1. Rechtlicher Hintergrund:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010¹ die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übertragenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der

¹ Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,
- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei überkommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe ‚Trägerschaft der Sparkasse‘ und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder

– über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ‚über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen‘ zu entnehmen (Anlage 1).

3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegezweckverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schiefelage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach

§ 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt². Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.

² Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Hemme mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“* (Anlage 1) zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Hemme am Zweckverband beträgt 1,42 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *„über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen“*, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Hemme für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Hemme

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehren nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Hemme für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Hemme erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Hemme für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Hemme in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hemme sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als

amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemme mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Hemme in der vorliegenden Form (I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: gefährliche Hunde

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundege-
setz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen
anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hun-
de eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier
American Staffordshire-Terrier
Staffordshire-Bullterrier
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungszwecks für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteuerung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530). Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom 29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016 einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegesetzes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteuerung wiederfinden.

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Satzungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016 angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hemme über die Erhebung einer Hundesteuer.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hemme
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.619.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.617.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	2.300 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.200.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.575.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Fi-	145.600 EUR

finanzierungstätigkeit auf
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit und der Fi-
nanzierungstätigkeit auf 170.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investi-
tionen und Investitionsförderungsmaßnah-
men auf | 145.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungser-
mächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausge-
wiesenen Stellen auf | 1,19 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftli-
chen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer
B) | 310 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbe-
trag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000 EUR
beträgt.

Hemme, 07.12.2016

Hans Peter Witt
Bürgermeister

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2017, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Straßen- und Wegeangelegenheiten

Es wird geplant, die Straßen Klint und Voßweg zu sanieren. Es liegen allerdings noch keine Angebote vor. Die Sanierung soll im nächsten Jahr umgesetzt werden.

Die Gartenabfälle der Hemmer Einwohner konnten bisher immer auf dem Hof des Bürgermeisters abgeladen werden. Der Bürgermeister hat den Hof jedoch abgegeben, weshalb eine andere Lösung gefunden werden muss. Es wird in Erwägung gezogen, einen Container für Gartenabfälle am Bauhof abzustellen. Herr Frauen wird beim Wertungszentrum KBA nachfragen.

Am Hundeweg wurde Lichtraumprofil geschaffen.

TOP 11. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine**Beschluss:**

Die Kirchengemeinde Hemme erhält einen Zuschuss für den gemeinsamen Gemein-deausflug der Kirchengemeinde Hemme und der Gemeinden Hemme und Karolinenkoog nach Schleswig und Kappeln in Höhe von 987,75 €.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Beratung und Beschlussfassung über die Dorfchronik und 800-Jahr-Feier der Gemeinde Hemme

Die 800-Jahr-Feier der Gemeinde Hemme findet am 01. Juli 2017 in einem Zelt auf dem Sportplatz in Hemme statt. Der offizielle Teil soll um 17:00 Uhr beginnen. Tagsüber findet ein Fußballturnier des SV Hemme statt.

Damit möglichst viele Hemmer Einwohner an dieser Feier teilnehmen, werden Ideen für ein Rahmenprogramm und Aktivitäten rund um diesen Tag gesammelt. Die genaue Planung der Besucherzahl stellt sich als schwierig heraus. Als Ziel gibt die Gemeindevertretung 300 Besucher an.

Es wurde bereits ein Zelt mit einer Glasfront für 3.000,00 € und die Live-Band Troubadix für 2.500,00 € organisiert.

Es gab eine Diskussion über ein kurzfristiges Treffen, um den Ablauf und die Organisation der Grundpfeiler der Veranstaltung, die dringend notwendig waren, zu klären.

Im Weiteren wurde diskutiert, wie das gesamte Wochenende gestaltet werden könnte.

Außerdem wurde über den aktuellen Stand der Dorfchronik gesprochen. Frau Holst gibt hierzu an, dass Frau Steinseifer derzeit Interviews mit Hemmer Einwohnern führt. Der Bürgermeister und weitere ebenfalls langjährige Hemmer Einwohner helfen Frau Steinseifer, indem Sie mit ihr durch das Dorf gehen, um ihr möglichst viele zusätzliche Informationen zu liefern. Nächster Termin hierfür ist der 12.12.2016. Zudem stehen ihr viele alte Artikel der Dithmarscher Landeszeitung zur Verfügung.

Die Gemeindevertretung stellt ein akzeptables Voranschreiten der Arbeiten an der Dorfchronik fest. Jedoch hätte der Austausch von Zwischenständen bisher besser erfolgen können. Ein Zwischenstand soll nun bei Frau Steinseifer abgefragt werden.

TOP 13. Eingaben und Anfragen

Die Weihnachtsfeier der Gemeinde findet am 11.12.2016 um 15:00 Uhr statt. Hierfür sind die Einladungen in einigen Haushalten der Gemeinde nicht zugestellt worden. Über ein neues Verteilungssystem soll nachgedacht werden.

Die Gemeinde möchte im nächsten Jahr wieder einen Ausflug in die Eishalle nach Brokdorf machen. Die Eishalle ist terminlich jedoch schon sehr ausgebucht. Es wird jedoch versucht, noch einen freien und passenden Termin zu finden.

Frau Holst fragt an, wie sich die Gemeindevertretung aufgrund der aktuellen Situation mit den Schülerzahlen an der Eiderlandschule Hennstedt positioniert, da sich für die Hemmer Kinder, die in Hennstedt zur Schule gehen, die Bedingungen nochmals erschweren würden.

Der Bürgermeister gibt an, dass erst andere Entscheidungen getroffen werden müssen. Diese bleiben zunächst abzuwarten. Es muss allerdings eine vernünftige Lösung gefunden werden, um sämtliche Kosten möglichst gering zu halten.

Der Neujahrsempfang soll am 05.02.2017 um 11:00 Uhr stattfinden.

(Witt)
Vorsitzender

(Gude)
Protokollführer